

**Investitionskredite für Umweltschutzmaßnahmen**

Das KfW-Umweltprogramm dient der langfristigen Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen in Deutschland zu einem besonders günstigen Zinssatz. Dieser Zinssatz kann für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben werden und bietet so eine sichere Kalkulationsgrundlage für den Kreditnehmer.

**Wer kann Anträge stellen?**

- In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und sonstiges Dienstleistungsgewerbe).
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.
- Betreiber- und Kooperationsmodelle (Public Private Partnership-Modelle).
- Unternehmen, an denen die öffentliche Hand, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission sind ausgeschlossen.

**Was wird mitfinanziert?**

Alle Investitionen in Deutschland, die dazu beitragen, die Umweltsituation wesentlich zu verbessern.

*Hierzu zählen Maßnahmen:*

- zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm und Erschütterungen,
- zur Anschaffung von biogas- oder erdgasbetriebenen Fahrzeugen und Gaszapfsäulen,
- zur Beseitigung von bestehenden Boden- und Gewässerverunreinigungen,
- zur Verbesserung der Abwasserreinigung und Trinkwasserversorgung,
- zur Abwasserverminderung und -vermeidung,
- zur Abfallvermeidung und -behandlung,
- zur effizienten Energieerzeugung und -verwendung,
- zum Einsatz regenerativer Energiequellen,
- zum Bodenschutz und Grundwasserschutz,
- zur Herstellung innovativer umweltfreundlicher Produkte,
- zur Erstellung eines Ökoaudits,

- von Umweltschutzdienstleistern.

Das KfW-Umweltprogramm steht auch zur Finanzierung von Umweltinvestitionen außerhalb Deutschlands zur Verfügung (siehe unten).

**In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?****Finanzierungsanteil:**

I. d. R. bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten.

**Kreditbetrag:**

I. d. R. maximal 5 Mio EUR.

**Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?**

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Umweltprogramm mit anderen Förderkrediten, insbesondere dem ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm, ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Kombination mit den KfW-Infrastrukturprogrammen.

**Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?**

Die Kreditlaufzeit beträgt i. d. R. bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren. Auf Wunsch ist die Einräumung eines endfälligen Darlehens mit einer maximalen Laufzeit von 12 Jahren möglich.

Für Investitionsvorhaben, deren technische und ökonomische Lebensdauer mehr als 10 Jahre beträgt, kann eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren beantragt werden. Auf Wunsch ist in diesem Fall auch die Gewährung eines endfälligen Darlehens möglich.

**Wie sind die Konditionen?**

- Das Darlehen wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmszinssatz zugesagt.
- Der Programmszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.
- Die durchleitende Bank kann den Nominalzinssatz in Abhängigkeit von ihrer Einschätzung bezüglich der Bonität bzw. den Sicherheiten des Antragstellers um bis zu 0,50 % p.a. erhöhen. Dies ist dem Antragsteller sowie der KfW zu begründen und gegenüber der KfW bei Antragstellung im Feld „Gesamtmenge“ zu dokumentieren.

Datum: 07/2003 • Bestellnummer: 142081

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und bei endfälligen Krediten ist der Zinssatz fest für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit kann der Zinssatz für 10 Jahre oder die gesamte Laufzeit festgeschrieben werden.
- Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gem. PAngV) sind der Konditionenübersicht für unsere Förderprogramme zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. (069) 74 31-42 14 oder im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de) abgerufen werden kann.
- Zinsverbilligungen durch die Konditionen des KfW-Umweltprogramms werden im Rahmen der „De-minimis“-Freistellungsverordnung<sup>1</sup> der Europäischen Kommission gewährt, d.h. die in der Verordnung enthaltenen Fördervoraussetzungen sind einzuhalten (insbes. Einhaltung des für „De-minimis“-Beihilfen zulässigen maximalen Subventionswertes von 100.000 EUR innerhalb von 3 Jahren).
- Auszahlung: 96 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge.

### Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen halbjährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten. Bei endfälligen Darlehen erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase möglich.

### Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Endkreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart. Eine Besicherung durch eine kommunale Ausfallbürgschaft ist ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10/30 vom 13. Januar 2001 (siehe hierzu separates Merkblatt „De-minimis“-Beihilfen“).

### Haftungsfreistellung

Bei Krediten in die neuen Länder und Berlin (Ost), die den Betrag von 2 Mio EUR nicht überschreiten, ist für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren Gruppenumsatz 500 Mio EUR nicht überschreitet, eine 50 %ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, zwischen denen formelle und faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Sofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Bei Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um nominal 0,90 %-Punkte p. a..

Bei Krediten in die alten Bundesländer und Berlin (West), die den Betrag von 500.000 EUR nicht überschreiten, ist für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß EU-Definition, die mindestens drei Jahre bestehen und deren letzter Jahresabschluss ein positives Ergebnis ausweist, eine 50 %ige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich. Die Haftungsfreistellung kann nur für Kredite mit 10-jähriger Laufzeit gewährt werden und wird vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) rückverbürgt. Bei Haftungsfreistellung erhöht sich der Zinssatz um nominal 0,65 %-Punkte p. a..

Die KfW behält sich vor, über die im Antrag genannte Besicherung hinaus weitere Sicherheiten zu verlangen. Die Absicherung des Endkreditnehmerkredits mit öffentlichen Bürgschaften ist ausgeschlossen.

Bei endfälligen Darlehen wird keine Haftungsfreistellung gewährt.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite ganz oder

teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie die Finanzierung von Betriebsmitteln.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummer** ist

- bei der 10-jährigen Tilgungskreditvariante sowie den endfälligen Varianten die **020**,
- bei der 20-jährigen Tilgungskreditvariante die **026** anzugeben.

#### **Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?**

- Antragsvordruck (Form-Nr. 141660). Das Investitionsvorhaben ist mit den zu erwartenden Umwelteffekten unter der Position „Vorhabensbeschreibung“ und ggf. in beigefügten Unterlagen darzustellen.
- Anlage für gewerbliche Antragsteller (Form-Nr. 141666)
- Anlage „De-minimis-Beihilfen“ (Form-Nr. 140881; außer bei Krediten aus dem KfW-Umweltprogramm, die zu Konditionen des Programms „Unternehmerkredit“ ausgereicht werden)
- Statistisches Beiblatt „Investitionen allgemein“ (Form-Nr. 141658)

Bei Beantragung von Haftungsfreistellungen zusätzlich erforderlich:

- Anlage „Besitz- und Beteiligungsverhältnisse“ (Form-Nr. 141667)
- „Risikoanlage A“ (Form-Nr. 141665): Bei Antragstellung (bzw. Mithaft bei Unternehmensgründung) durch eine natürliche Person (Gründer oder Freiberufler) und für antragstellende Unternehmen bei Neugründung (erster Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung eines vollständigen Geschäftsjahres liegt noch nicht vor).
- „Risikoanlage B“ (Form-Nr. 140620) (nicht erforderlich bei Neugründung, d. h. erster Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung eines vollständigen Geschäftsjahres liegt noch nicht vor).

Bei Anträgen, die zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Mio EUR führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

#### **Umweltinvestitionen außerhalb Deutschlands**

Das KfW-Umweltprogramm steht auch zur Finanzierung von Umweltinvestitionen außerhalb Deutschlands zur Verfügung:

- im grenznahen Bereich, sofern diese Vorhaben zur Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland beitragen,
- im gesamten Ausland, wenn es sich um Investitionen deutscher Unternehmen handelt.

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU haben die Bank oder der Endkreditnehmer im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards zu bestätigen.

Die Konditionen bezüglich Währung, Haftungsfreistellung und Auszahlungssatz entsprechen denen des KfW-Mittelstandsprogramms – Ausland – (siehe hierzu separates Merkblatt) bzw. ab 01.09.2003 den Konditionen des Programms „Unternehmerkredit – Ausland“.

Als **Programmnummer** ist bei Finanzierungen von Umweltinvestitionen außerhalb Deutschlands **025** anzugeben.

#### **Leasing-Finanzierungen im KfW-Umweltprogramm**

Im KfW-Umweltprogramm können auch Leasing-Finanzierungen gefördert werden, wenn der Leasingnehmer zu den im Umweltprogramm geförderten Unternehmen zählt und es sich nicht um ein Vorhaben handelt, das der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient. Die Programmkriterien sind eng an die Programmkriterien der Leasing-Variante des KfW-Mittelstandsprogramms (siehe hierzu separates Merkblatt) bzw. ab 01.09.2003 an die Kriterien des Programms „Unternehmerkredit – Leasing“ angelehnt.

Als **Programmnummer** bei Leasing-Finanzierungen aus dem Umweltprogramm ist **028** anzugeben.

Datum: 07/2003 • Bestellnummer: 142081